



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1995

Nummer 1

Grußwort

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen

Das Jahr 1994 begegnete uns als Jahr der Entscheidungen, als ein Jahr, welches unser politisches Bekenntnis und die Ausübung unserer demokratischen Rechte in Bundestags- und Europawahl sowie in den Kommunalwahlen forderte. Es galt, gegen Politikverdrossenheit und Resignation anzukämpfen und erneut zu verinnerlichen, daß politische Verantwortung von jeder und jedem einzelnen getragen wird. Unsere Solidarität mit den neuen Ländern war gefordert, und zwar eine Solidarität, welche – nunmehr losgelöst von der anfänglichen Begeisterung – ihre Präsenz im Alltagsleben beweisen mußte. Die Bereitschaft aller Bürgerinnen und Bürger wurde auf die Probe gestellt, weiterhin an der Angleichung der Lebensverhältnisse der neuen an die alten Länder zu arbeiten.

Berichte über brutale Übergriffe auf die Schwächsten und Wehrlosesten unserer Gesellschaft füllten die Medien auch im vergangenen Jahr und lassen nicht zu, daß solidarisches Verhalten sich erschöpft in Toleranz, Rücksichtnahme und dem Bemühen um gegenseitiges Verständnis. Unser aller aktiver Beitrag bleibt gefordert; Abwenden ist gleichbedeutend mit Beihilfe. Gerade das persönliche Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes kann hier richtungsweisend sein, Sensibilität und Mut im Umgang mit Rat- und Hilfesuchenden, insbesondere im Umgang mit Menschen fremder Nationalitäten, können ein wirksames Instrument zur Überwindung von Gegensätzen sein.

Der öffentliche Dienst leistete im Jahr 1994 nicht nur die tradierten Aufgaben, sondern arbeitete zusätzlich an einem neuen Selbstverständnis. In vielen Bereichen wurden umfassende Organisationsuntersuchungen vorgenommen, welche Ihnen eine sorgfältige und oft zeitintensive Überprüfung des eigenen Tätigkeitsbereiches abverlangten.

Erfreulich engagiert und motiviert haben die Beschäftigten im öffentlichen Dienst unseres Landes den Anstoß aufgenommen und Bereitschaft gezeigt, überlieferte Arbeitskonzepte und -abläufe zu überdenken, Arbeitsabschnitte wirtschaftlicher zu gestalten und durch übergreifende Koordinierung zu optimieren. Durch das Streben nach noch größerer Bürgernähe, durch Betonung der Verwaltungsarbeit als Dienstleistung und nicht zuletzt durch die Diskussion und Anwendung neuer Führungs- und Steuerungsmodelle bewiesen Sie Flexibilität, Kreativität und ein hohes Maß an Eigenverantwortung.

Zur Jahreswende danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen für ihren persönlichen Einsatz und den stetigen Beweis ihrer Leistungsbereitschaft und -fähigkeit. Ich bin überzeugt, daß Sie diese Fundamente effizienten und zielorientierten Arbeitens auch im kommenden Jahr bereitstellen werden.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1995.

Dr. Herbert Schnoor

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	15. 12. 1994	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet	5
20310	12. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	3
20500	7. 12. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Polizeiorganisationsgesetz – VV POG NW –	3
211	6. 12. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz	5
21630	22. 11. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fortbildung in der sozialen Arbeit und in der Altenarbeit	5
2180	2. 12. 1994	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Wiking-Jugend e.V.“	6
2311	22. 11. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Behandlung steuerlicher Belastungen in städtebaulichen Enteignungsverfahren und bei Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz	6

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
2. 12. 1994 Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	6
Innenministerium	
12. 12. 1994 Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	6
Landschaftsverband Rheinland	
21. 12. 1994 Bek. – 1. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland	7
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	8

20500

I.

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
zum Polizeiorganisationsgesetz
- VV POG NW -**

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 12. 1994 -
IV A 1 - 0006

In der VV POG NW (SMBL. NW. 20500) zu § 2 wird der Satz 2 des Absatzes 3 gestrichen.

- MBl. NW. 1995 S. 3.

20310

**Zuständigkeit
für Personalangelegenheiten
der Angestellten, Arbeiterinnen
und Arbeiter im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 12. 12. 1994 -
I B 3 - 2201/2301

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I.

Grundsatz

1 Allgemeine Zuständigkeit

Die Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Gerichten, Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses RdErl. andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2 Führung der Personalakten

Die Personalakten führen:

2.1 für ihre Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter

das Landessozialgericht,
die Sozialgerichte,
die Landesarbeitsgerichte,
das Landesversorgungsamt,
das Landesversicherungsamt,
die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,
die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein,
die Verwaltung des Staatsbades Oeynhausen,
die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten,

2.2 für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Arbeitsgerichte

- a) der Vergütungsgruppen V b BAT (mit Ausnahme der der Besoldungsgruppe A 9 - mittlerer Dienst - vergleichbaren) und höher
die Landesarbeitsgerichte,
- b) der übrigen Vergütungsgruppen und der Lohngruppen
die Arbeitsgerichte,

2.3 für die Angestellten, Arbeiterinnen und die Arbeiter der Versorgungsämter, der Versorgungskuranstalten und der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und

ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle), diese Dienststellen, sofern es sich um Arbeiterinnen, Arbeiter oder Angestellte der Vergütungsgruppen II a (soweit der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - vergleichbar) bis X BAT handelt, im übrigen das Landesversorgungsamt,

2.4 für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, der Landesanstalt für Arbeitsschutz und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz die diesen jeweils übergeordneten Bezirksregierungen,

2.5 für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Sozialpädagogischen Instituts für Kleinkind- und außerschulische Erziehung in Köln
die Bezirksregierung Köln.

II.

Zuständigkeit in besonderen Fällen

3 Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

3.1 Die Einstellung und Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppe II a BAT und höher nehme ich vor. Ausgenommen sind die Einstellung und die Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppe II a BAT, soweit diese Vergütungsgruppe der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - vergleichbar ist.

3.2 Meine Zustimmung ist erforderlich

- a) zur Einstellung und Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppen IV b/V b BAT und höher bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, bei der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein und bei der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten,
- b) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, auch in den Fällen des § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und des § 63 Abs. 3 MTL II,
- c) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.

3.3 Zuständig für die Einstellung und Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppen IV b/V b BAT und höher ist bei

den Sozialgerichten das Landessozialgericht,
den Versorgungsämtern, den Versorgungskuranstalten und der Landesstelle das Landesversorgungsamt.

3.4 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist die Leitung der Beschäftigungsbehörde (Gericht, Behörde oder Einrichtung). Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so gelten die Nummern 1, 3.1 bis 3.3.

4 Versetzung, Abordnung

4.1 Die Versetzung oder Abordnung von Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeitern behalte ich mir vor, soweit in der Nummer 4.2 nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Es sind zuständig

- a) das Landessozialgericht, die Landesarbeitsgerichte und das Landesversorgungsamt für die Versetzung und die Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen II a, soweit der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - vergleichbar, bis X BAT, sowie von Arbeiterinnen und Arbeitern innerhalb ihres Geschäftsbereichs, über ihren Geschäftsbereich hinaus nur im Einvernehmen mit der zuständigen aufnehmenden Verwaltung,
- b) die Bezirksregierungen für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen II a, soweit der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - vergleichbar, bis X BAT, sowie von Arbeiterinnen und Arbeitern innerhalb ihres Geschäfts-

- bereichs, über ihren Geschäftsbereich hinaus nur im Einvernehmen mit der zuständigen aufnehmenden Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit nach c) bis d) geregelt ist,
- c) die Bezirksregierung Detmold für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen II a, soweit der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbar, bis X BAT, sowie von Arbeiterinnen und Arbeitern ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde ihres Bezirks zum Staatsbad Oeynhausen oder umgekehrt,
- d) die Bezirksregierung Köln für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen II a, soweit der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbar, bis X BAT, sowie von Arbeiterinnen und Arbeitern ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde ihres Bezirks zum Sozialpädagogischen Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung in Köln und umgekehrt. Vor der Versetzung oder Abordnung nach b) bis d) ist die Leitung der aufnehmenden Behörde oder Einrichtung zu hören.
- 4.3 Für die Abordnung von Angestellten des höheren Dienstes bis zur Dauer von drei Monaten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs sind die in der Nummer 4.2 genannten Dienststellen ebenfalls zuständig.
- 5 Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht
Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT, § 9 Abs. 9 Unterabsatz 2 MTL II) und die Verpflichtung (Abschnitt II Nr. 5 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT, § 11 Abs. 1 MTL II) ist die Dienststellenleitung. Die Niederschriften über das Gelöbnis und über die Verpflichtung sind den für das Führen der Personalakten zuständigen Stellen zuzuleiten.
- 6 Belohnungen und Geschenke
Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTL II), erteilen den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern
- a) der Sozialgerichtsbarkeit die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts,
- b) der Arbeitsgerichtsbarkeit die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,
- c) der Behörden und Einrichtungen der Versorgungsverwaltung und der Landesstelle das Landesversorgungsamt,
- d) des Landesversicherungsamtes, der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein die Leitungen der Beschäftigungsdienststellen,
- e) der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter mit meiner Zustimmung,
- f) des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsschutz, der Landesanstalt für Arbeitsschutz und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, der Verwaltung des Staatsbades Oeynhausen und des Sozialpädagogischen Instituts für Kleinkind- und außerschulische Erziehung die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat.
- 7 Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge und Löhne (§ 36 Abs. 6 BAT, § 31 Abs. 6 MTL II)
Den Verzicht auf die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge gegenüber Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern behalte ich mir vor, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist. Zu diesen Sonderregelungen gehören auch vom Innenministerium im Einvernehmen mit mir für die Bereiche der Bezirksregierungen ergangene Erlasse.
- 8 Erholungsurlaub, Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage, Sonderurlaub, Erziehungsurlaub, Arbeitsbefreiung
- 8.1 Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub, Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (§ 15a BAT; § 15a MTL II) und Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT sowie für die Erteilung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung oder unter Wegfall der Vergütung bzw. des Lohnes – letzteres bis zu sechs Wochen (§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II) sind die Dienststellenleitungen. Für die Arbeitsbefreiung unter Wegfall der Vergütung oder des Lohnes über sechs Wochen hinaus gilt Nummer 6 entsprechend. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTL II ist nur bis zu drei Tage zulässig.
- 8.2 Die Gewährung von Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT, § 54a MTL II wird den Stellen übertragen, die für die Einstellung, Eingruppierung und Einreihung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter zuständig sind, bei der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten ist meine Zustimmung erforderlich. Die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses als Voraussetzung für die Anrechnung des Sonderurlaubs nach Satz 1 auf die Beschäftigungszeit behalte ich mir vor.
- 8.3 Die Zuständigkeiten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz obliegen den Dienststellenleitungen.
- 9 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten
Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten sind die Gerichte, Behörden oder Einrichtungen, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben.
- 10 Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen
Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTL II die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II des RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.
- 11 Besondere Bestimmungen
Die Zuständigkeitsregelungen für das
- Staatsbad Oeynhausen, mein RdErl. v. 23. 3. 1972 (SMBl. NW. 20020)
- Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“, meine Bek. v. 30. 9. 1988 (SMBl. NW. 20020)
- bleiben unberührt.
- 12 Soweit der vorstehende RdErl. Regelungen für die Arbeitsgerichtsbarkeit trifft, ergeht er im Einvernehmen mit dem Justizministerium (§ 15 Abs. 2, § 34 Abs. 2 ArbGG).
- 13 Inkrafttreten
Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab 1. Januar 1995 zu verfahren. Zu diesem Zeitpunkt tritt mein RdErl. v. 7. 12. 1970 – SMBl. NW. 20310 – außer Kraft.

203033

**Richtlinien für die Entsendung
von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten
des Landes Nordrhein-Westfalen
in das in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannte Gebiet**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
II A 1 – 1.11.00 – 18/94 – u. d. Finanzministeriums –
B 7108 – 2 – IV B 2 –
v. 15. 12. 1994

Der Gem. RdErl. v. 10. 1. 1991 (SMBl. NW. 203033) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1995“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.2.2 wird wie folgt gefaßt:

2.2.2 Die Aufwandsentschädigung beträgt ab 1. 1. 1995 für Beamte und Richter monatlich 800,- DM. Für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter findet § 6 BBesG entsprechende Anwendung.
 - c) In Nummer 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - d) In Nummer 8 wird Satz 2 gestrichen.
2. Die Anlagen 1 und 2 werden jeweils wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1995“ ersetzt.
 - b) In der Fußnote **) wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1995“ ersetzt.

– MBl. NW. 1995 S. 5.

211

**Ergänzung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 12. 1994 –
I A 3/14-66.261

Mein RdErl. v. 30. 1. 1987 (SMBl. NW. 211) wird wie folgt geändert:

- 1 Nummer 6.1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Läßt der vorhandene Schreibraum den Abdruck des Dienstsiegels in der genannten Größe nicht zu, ist es gestattet, ein Dienstsiegel mit geringerem Durchmesser zu verwenden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 der oben genannten Verordnung).
- 2 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

12 Zu §§ 37, 38 DA

Personenstandsarchive

Hinweise werden zu den Nebenregistern und Zweitregistern nicht beigeschrieben. Die Personenstandsarchive sind jedoch an den Hinweismitteilungen zur internen Auswertung interessiert. Den Standesbeamten wird daher anheim gegeben, die bei ihnen eingehenden Hinweismitteilungen nach Beischreibung in den Erstbüchern, ggf. monatlich gesammelt, an die Personenstandsarchive zu übersenden.

Zur Klärung sachlicher Unstimmigkeiten kann sich das Personenstandsarchiv unmittelbar mit dem Standesbeamten in Verbindung setzen; ggf. kann hierbei auch die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden. Die Personenstandsarchive üben keine Aufsichtsbefugnisse aus.
- 3 Nummer 22.6 wird gestrichen.
- 4 Nummer 39 wird gestrichen.
- 5 Nummer 61 wird gestrichen.

6 Es wird folgende Nummer 67 angefügt:

67 Gültigkeitsdauer

Der vorstehende Erlaß verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1996 seine Gültigkeit.

– MBl. NW. 1995 S. 5.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Fortbildung
in der sozialen Arbeit
und in der Altenarbeit**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 22. 11. 1994 –
IV A 5 – 6950.1

Mein RdErl. v. 3. 7. 1992 (SMBl. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 und Nummer 5.5 werden jeweils die Wörter „und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –“ gestrichen.
2. In Nummer 1.2 werden die Wörter „entscheidet die Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „entscheiden die beteiligten Behörden“ ersetzt.
3. In Nummer 2 werden die Wörter „– Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände),“ gestrichen.
4. In Nummer 4.6 werden die Wörter „30. April 1992 (GV. NW. S. 208)“ durch die Wörter „11. März 1994 (GV. NW. S. 144)“ ersetzt.
5. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„Außerkräfttreten

Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.“
6. Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Gemeindekennziffer“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 Satz 3 werden die Wörter „Gemeinden (GV) und“ gestrichen.
 - c) Die Nummer 4.4 wird wie folgt neu gefaßt: „die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) vollständig und richtig sind.“
 - d) In der Anlage zu Nummer 3 des Antrags werden in der Fußnote 1) auf Seite 2 die Wörter „30. April 1992 (GV. NW. S. 208)“ durch die Wörter „11. März 1994 (GV. NW. S. 144)“ ersetzt.
7. Die Anlage 2 „Zuwendungsbescheid“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Anlg.“ werden die drei Rahmen und die Wörter „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – AnBest-G –“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Zuweisung/“ gestrichen.
 - c) In Nummer 5 werden die Wörter „im Rahmen der verfügbaren Landesmittel bei Gemeinden (GV):“
 - ☐ ohne Anforderung gemäß 1.41 ANBest-G“ gestrichen.
 - d) Der Abschnitt „II. Nebenbestimmungen“ wird wie folgt geändert:
 - da) In der ersten Zeile werden die Wörter „ANBest-G bzw.“ gestrichen.
 - db) In Nummer 1 werden die Wörter „bei Gemeinden (GV) die Nummern 1.2, 1.3, 1.42, 1.45, 2., 4., 5.11, 5.14, 5.15, 6., 7.2, 7.4, 7.6, 9.31 und 9.5 ANBest-

G“ und „7.1 ANBest-G/“ sowie nach dem Wort „AnBest-P“ die Angabe Fußnote gestrichen.

- dc) In Nummer 4, letzter Absatz, werden die Wörter „30. April 1992 (GV. NW. S. 208)“ durch die Wörter „11. März 1994 (GV. NW. S. 144)“ ersetzt.

8. In der Anlage 3 „Verwendungsnachweis“ werden

- a) in Abschnitt 1. Buchstabe b) in der Fußnote 1) die Wörter „Gemeinden und“ gestrichen und
b) in Abschnitt II. in der Fußnote 2) die Wörter „30. April 1992 (GV. NW. S. 208)“ durch die Wörter „11. März 1994 (GV. NW. S. 144)“ ersetzt.

9. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

– MBl. NW. 1995 S. 5.

2180

Verbot des Vereins „Wiking-Jugend e. V.“

Bek. d. Innenministeriums v. 2. 12. 1994 –
IV A 3 – 2205

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bundesminister des Innern am 26. November 1992 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Die „Wiking-Jugend e. V.“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die „Wiking-Jugend e. V.“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Wiking-Jugend e. V.“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen der „Wiking-Jugend e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NW. 1995 S. 6.

2311

Behandlung steuerlicher Belastungen in städtebaulichen Enteignungsverfahren und bei Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 22. 11. 1994 –
I B 1 – 50.03

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 6. 1978 (SMBl. NW. 2311) betreffend Behandlung steuerlicher Belastun-

gen in städtebaulichen Enteignungsverfahren und bei Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1995 S. 6.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 12. 1994 –
II B 6 – 417 – 40

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. 4. 1993 ausgestellte und bis zum 14. 3. 1995 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5803 von Frau Jacqueline Morrison, Bedienstete des Verwaltungspersonals im Kgl. Britischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1995 S. 6.

Innenministerium

Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 12. 1994 –
I A 3/14 – 66.110

Im Jahre 1995 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V. – zwei Seminare für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter durch, und zwar in der Zeit vom 27.-31. März und vom 4.-8. September 1995. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt und die erforderlichen Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts vermittelt bzw. aktualisiert. Die Seminare finden im übrigen jährlich mit wechselnden Themen statt. Das Vortragsprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Fachakademie zu.

Den Bezirksregierungen, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren/hauptamtlichen Oberbürgermeistern wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu einem Seminar zu entsenden.

Anmeldungen sind unmittelbar an die Fachakademie zu richten.

Wegen der großen Nachfrage (insbesondere auch aus den neuen Ländern) empfiehlt es sich, eine Anmeldung alsbald vorzunehmen.

Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten:

Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

– MBl. NW. 1995 S. 6.

Landschaftsverband Rheinland**1. Tagung
der 10. Landschaftsversammlung Rheinland**

Die 1. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, den 19. Januar 1995, 10.00 Uhr,**
in **Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal, 1. Etage,**
statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Feststellung der/des Altersvorsitzenden
3. Wahl der/des Vorsitzenden der 10. Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter
 - a) Feststellung der beiden jüngsten Mitglieder als vorläufige Beisitzer/-innen
 - b) Namensaufruf der Mitglieder der Landschaftsversammlung
 - c) Durchführung der Wahl
 - d) Feststellung des Wahlergebnisses
 - e) Verpflichtung der/des Vorsitzenden
4. Verpflichtung der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung
5. Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin der 10. Landschaftsversammlung
6. Bildung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland;
hier: Einrichtung eines Wahlprüfungsausschusses
7. Bildung der Ausschüsse, der Bauamtskommissionen und der Beschwerdekommision
 - a) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter

b) Bestimmung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

8. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO)
9. Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
10. Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
11. Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse
12. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 1995 (Ausgleichsabgabesatzung 1995)
13. Restforderung der Krankenhauszentralwäschereien aus der Schließung der Betriebsstätte Brauweiler und Änderung der Betriebssatzung der Krankenhauszentralwäschereien
14. Feststellung der Jahresabschlüsse 1993 der Rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluß über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
15. Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 1995/1996 mit Haushaltsplan und Anlagen
16. Resolution zum Thema „Pflegeversicherung“
17. Fragen und Anfragen

Köln, den 21. Dezember 1994

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1995 S. 7.

II.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1994 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1994 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 39,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 45,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1995 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1995 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfrager usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569